

**Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV)
Änderung der Milchprüfungsverordnung (MiPV)**

Erläuterungen

TSV

I. Wichtigste Änderungen im Überblick

Equidenpass

Erste Erfahrungen mit dem Vollzug der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Registrierung der Equiden zeigen, dass Anpassungen im Bereich der Ausstellung und Aufbewahrung der Equidenpässe nötig sind.

Gemäss geltendem Recht darf die Identifikation eines Equiden nur durch einen vom Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS) zugelassenen Identifikationsbeauftragten oder Tierarzt durchgeführt werden. Ausländische Organisationen, die ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse führen, betreuen aber z.T. bereits seit vielen Jahren auch in der Schweiz stehende Equiden ihrer Rasse, vergeben die Universal Equine Life Number (UELN), nehmen das Signalement auf (Identifizierung) und stellen Equidenpässe aus. Diesem Umstand soll nun mit der Anpassung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung; SR 916.404.1) Rechnung getragen werden.

Anerkannte ausländische Organisationen, die ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse führen, sollen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft eine Vereinbarung abschliessen können, worin ihre Rechte und Pflichten (UELN-Vergabe, Identifizierung von sowie Passausstellung für in der Schweiz geborenen Equiden) geregelt werden.

Die Aufbewahrung des Equidenpasses obliegt dem Eigentümer. Seit der Einführung der Passpflicht für alle Pferde wird die Vorschrift, dass der Pass beim Tier aufbewahrt werden muss, stark kritisiert und als nicht umsetzbar betrachtet. Zukünftig soll es ausreichen, beim Tier eine Kopie des Signalementblattes aufzubewahren. Im Bedarfsfall muss der Pass vom Eigentümer selbstverständlich vorgewiesen werden.

Hochansteckende Tierseuchen

Die Bestimmungen zur Maul- und Klauenseuche (MKS) und der Newcastle-Krankheit (ND) müssen an neue Erkenntnisse in der Tierseuchenbekämpfung und an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden.

Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)

Die Bestimmungen zur BVD-Ausrottung sind teilweise überholt und werden der aktuellen Situation angepasst.

Equine Infektiöse Anämie (EIA)

Die Regelungen sollen an wissenschaftliche Erkenntnisse und internationale Normen angeglichen werden.

Actinobacillose der Schweine (APP)

Die Actinobacillose der Schweine (APP) wurde zusammen mit der enzootischen Pneumonie (EP) in der Schweiz erfolgreich bekämpft. Klinische APP-Krankheitsausbrüche treten heute nur noch selten auf. Der Aufwand für das bestehende Überwachungssystem ist angesichts der guten Seuchensituation nicht mehr gerechtfertigt. Zukünftig soll auf eine aktive Überwachung verzichtet werden. Im Falle eines klinischen Ausbruchs sollen aber weiterhin Mass-

nahmen zur Bekämpfung angeordnet werden können. Heute treten klinische Erscheinungen der APP meist als Folge unzureichender Haltungsbedingungen oder zusammen mit Infektionen auf, gegen die vorbeugende Massnahmen ergriffen werden können. In diesem Sinne ist die Eigenverantwortung des Tierhalters gefordert. Die Entschädigung von Tierverlusten würde daher Tierhaltende bevorzugen, die ihrer Verantwortung nicht nachkommen. Vereinzelt könnten durch hochpathogene Stämme auch bei guten Haltungsbedingungen Tierverluste auftreten. Liegt die Mortalität durch APP in einem Schweinebestand über 10%, sollen Tierverluste entschädigt werden.

Aquakulturbetriebe

Auf den 1. August 2008 trat in der EU die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten in Kraft. Diese ersetzt die Richtlinien 91/67/EWG, 93/53/EWG und 95/70/EG, die Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sind. Zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz muss die TSV deshalb in verschiedenen Bereichen angepasst werden. Die Tierhaltungen mit Fischen, die neu als Aquakulturbetriebe bezeichnet werden, müssen mit wenigen Ausnahmen registriert werden. Diese Betriebe sind verpflichtet, eine gute Hygienepaxis zu betreiben, eine Bestandeskontrolle zu führen und Begleitdokumente auszustellen, wenn lebende Wassertiere in einen andern Aquakulturbetrieb verbracht werden. Desweiteren werden sie einer risikobasierten periodischen Gesundheitsüberwachung unterzogen.

Seuchen der Wassertiere

Das Kapitel 5 *Fischseuchen* wird umbenannt in *Seuchen der Wassertiere*. Neu aufgenommen wird die Infektiöse Anämie der Salmonidae (ISA). Sie wird der Infektiösen hämatopoietischen Nekrose (IHN) und der Viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) gleichgesetzt, d.h. die Bestimmungen für die Bekämpfung dieser Seuchen gelten zukünftig auch für ISA.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Titel:	Gegenstand, Tierseuchen und Bekämpfungsziel
------------------	--

Art. 6 Bst. o Ziff. 6, o^{bis} und z

In der TSV war bisher nur von Fischen und Fischhaltungen die Rede. In der Schweiz sind technisch aber auch Krebstier- oder Weichtierproduktionsanlagen möglich. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden die Begriffe *Fische* und *Fischhaltung* durch die Begriffe *Wassertiere* und *Aquakulturbetrieb* ersetzt. Der Begriff *Wassertiere* umfasst nicht nur Knochenfische (z.B. Salmoniden) und Knorpelfische (z.B. Haie), sondern auch Kieferlose (z.B. Neunaugen) sowie Weichtiere (z.B. Tintenfische) und Krebstiere (z.B. Garnelen). Es wurde darauf verzichtet, den Begriff *Fischhaltung* durch *Wassertierhaltung* zu ersetzen. Der stattdessen verwendete Begriff *Aquakulturbetrieb* wurde nicht nur in Anlehnung an die EU-Richtlinie 2006/88/EG¹ bevorzugt, sondern auch weil er eine engere und präzisere Definition zulässt: In einem Aquakulturbetrieb erfolgt die Zucht (= Vermehrung der gehaltenen Tiere mittels natürlicher oder künstlicher Reproduktionsmethoden), Aufzucht (= Aufziehen von Tieren vom Embryonal-/Jungtier- bis zum Adultstadium) oder Haltung von Wassertieren unter kontrollierten Bedingungen, d.h., Umweltparameter, wie z.B. die Wassertemperatur oder der pH-Wert, werden genau geregelt und überwacht. Zudem werden Techniken eingesetzt, die eine Produktion über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Mass hinaus erlauben. Diese Techniken beinhalten z.B. den regelmässigen Besatz, die regelmässige Fütterung der Tiere, deren Schutz gegen Fressfeinde oder deren Behandlung gegen Krankheitserreger.

1 Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006)

1a. Abschnitt: Kennzeichnung und Registrierung von Equiden

Art. 15c Abs. 4 – 6

Abs. 5: Seit Einführung der Passpflicht für alle Pferde wird die Vorschrift, dass der Pass beim Tier aufbewahrt werden muss, in der Praxis kritisiert und als nicht umsetzbar beurteilt. Neu reicht es aus, wenn sich eine Kopie des Signalementblattes, das sich in der Mitte des Equidenpasses befindet, beim Tier aufbewahrt wird. Der Eigentümer hat aber dafür zu sorgen, dass der Pass im Bedarfsfall vorgewiesen werden kann. Dies kann z.B. sein, wenn die Identität des Tieres unklar ist oder wenn im Falle einer Behandlung mit Tierarzneimitteln geklärt werden muss, ob es sich um ein Heim- oder um ein Nutztier handelt.

Abs. 4 und 6: Anpassungen an die Totalrevision der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (AS 2011 5453) und den neuen Absatz 5.

Art. 15d Abs. 2 Bst. b und c

Die Änderungen betreffen Anpassungen an die Terminologie des überarbeiteten schweizerischen Equidenpasses.

Art. 15d^{bis} Abs. 5

Aufgehoben, da die Ausnahme für die Passausstellung durch im Ausland anerkannte Organisationen und Vereinigungen im neuen Artikel 15f geregelt wird.

Art. 15e Abs. 6

Anpassung aufgrund des neuen Artikels 15f.

Art. 15f Vereinbarungen mit im Ausland anerkannten Organisationen

Abs. 1: Folgende Varianten von Vereinbarungen sind möglich: Eine Vereinbarung nur für die UELN-Vergabe, eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe und die Passausstellung (inkl. Identifizierung) und eine Vereinbarung nur für die Passausstellung (inkl. Identifizierung). Eine Vereinbarung nur für die Identifizierung ist nicht vorgesehen. Erste Erfahrungen aus dem Vollzug machen diese Öffnung unabdingbar. Die Identifikationsbeauftragten dieser ausländischen Organisationen müssen vom SVPS nicht zugelassen werden.

Abs. 2: In den Vereinbarungen für die Passausstellung sind die Meldepflichten nach Artikel 8 Absätze 6 und 7 TVD-Verordnung zu regeln.

Art. 18a Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel oder Bienen

Um die Konsistenz in Artikel 18a aufrecht zu erhalten, wird in Absatz 3^{bis} festgehalten, dass der Imker als Tierhalter von Bienen der zuständigen kantonalen Stelle neue Bienenstände (= Tierhaltung von Bienen), den Wechsel von Bienenständen sowie deren Auflösung melden muss.

Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

Neu wird präzisiert, dass der Imker die Kennzeichnung der Bienenstände nach den kantonalen Vorgaben vornehmen muss, und dass die Meldepflicht dem verstellenden Imker obliegt.

3a. Abschnitt: Aquakulturbetriebe

Art. 21 Registrierung von Aquakulturbetrieben

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Aquakulturbetriebe registrierungspflichtig. Nicht erfasst werden müssen Wassertierhaltungen zu Zierzwecken (wie z.B. Gartenteiche und Aquarien). Die Kantone können aber die Registrierung der Haltung von Wassertieren zu Zierzwecken verlangen, z.B. wenn von der Anlage ein erhöhtes Risiko für die Ausbreitung von Seuchen ausgeht. Nicht registriert werden müssen überdies Anlagen zur kurzfristigen Hälterung von wildlebenden Wassertieren, die für den menschlichen Verzehr gefangen wurden. Mögliche Betreiber solcher Anlagen sind Berufsfischer, die ihren Fang vor der Schlachtung und Verarbeitung noch für kurze Zeit und ohne Fütterung zwischenhalten wollen. Für diese Haltungsformen ist das Risiko der Verschleppung von Erregern vernachlässigbar.

Da in einem Aquakulturbetrieb nicht nur die Haltung bzw. Produktion von Fischen, sondern auch die von Weich- und Krebstieren möglich ist, müssen bei der Registrierung alle gehaltenen Arten aufgelistet werden. Zudem muss angegeben werden, um welche Produktionsform es sich beim Aquakulturbetrieb handelt und auf welche Art die Tiere gehalten werden (z.B. Vermehrungsbetrieb mit Beckenhaltung oder Aufzuchtbetrieb mit Netzkäfighaltung). Die Daten zu Tierart, Produktionsform und Haltungsart können mit dem bestehenden Formular zur Erhebung von Fischhaltungsbetrieben erfasst werden.

Neu muss das BVET eine Liste aller Aquakulturbetriebe veröffentlichen (Abs. 6). Die Liste enthält nebst Angaben zum Standort auch die Identifikationsnummer sowie die gehaltenen Tierarten und Angaben zur Produktions- und Haltungsform. Die Veröffentlichung einer solchen Liste entspricht der EU-Richtlinie 2006/88/EG¹.

Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem BVET Vorschriften technischer Art zu den nach Absatz 1 zu erfassenden Daten und zur Vergabe der Identifikationsnummer nach Absatz 5.

¹ Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006)

Art. 22 Bestandeskontrolle und weitere Pflichten

Diese Bestimmung ersetzt Artikel 276. Wer lebende Wassertiere zu Besatzzwecken in ein Gewässer verbringt, muss neu darüber Buch führen. Die entsprechenden Unterlagen sind 3 Jahre lang aufzubewahren und müssen den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen vorgewiesen werden.

Neu sind Aquakulturbetriebe dazu verpflichtet, eine gute Hygienepaxis zu betreiben, d.h., sie haben alle Biosicherheitsmassnahmen zu treffen, die zur Verhinderung der Einschleppung und der Ausbreitung von Wassertierseuchen nötig sind. Welche Massnahmen im Detail zu treffen sind, bestimmt das BVET in Form von Vorschriften technischer Art.

Art. 23 Gesundheitsüberwachung von Aquakulturbetrieben

Die Aquakulturbetriebe müssen einer risikobasierten periodischen Tierseuchenüberwachung unterzogen werden. Diese soll in Koordination mit den amtlichen Primärproduktionskontrollen durchgeführt werden. Für das Überwachungsprozedere (Kontrollfrequenzen, Probenahmen, Stichprobenumfänge usw.) erlässt das BVET Vorschriften technischer Art.

2. Titel:	<i>Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen</i>
3. Kapitel:	<i>Künstliche Besamung und Embryotransfer</i>

2. Abschnitt: Künstliche Besamung

Art. 51 Abs. 3, Art. 54 und Art. 55a

Betriebe, die Samen von Nutztieren in die EU ausführen oder aus der EU einführen wollen (= grenzüberschreitender Handel), benötigen nach den massgebenden EU-Regelungen eine Zulassung (Richtlinie 92/65/EWG¹, Richtlinie 88/407/EWG², Richtlinie 90/429/EWG³, Beschluss 2010/470/EU⁴). Ausgenommen davon sind Tierhaltende, die Samen zum Eigengebrauch einführen. Die von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 55a erteilte Bewilligung entspricht dieser Zulassung. Neben Besamungsstationen, die grenzüberschreitenden Handel betreiben, sind neu auch von Besamungsstationen unabhängige Samenlager zum Handel mit der EU berechtigt, sofern sie über diese Bewilligung verfügen. Die Lagerung von Samen im eigenen Tierbestand, in Tierarztpraxen oder bei Besamungstechnikern benötigt weiterhin keine Bewilligung.

- 1 Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992)
- 2 Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988)
- 3 Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990)
- 4 2010/470/EU: Beschluss der Kommission vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen (ABl. L 228 vom 31.8.2010)

2. Titel:	<i>Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen</i>
3. Kapitel:	<i>Künstliche Besamung und Embryotransfer</i>

3. Abschnitt: Embryotransfer

Art. 58a Bewilligungspflicht

Tierärzte, die Embryonen oder Eizellen von Nutztieren in die EU ausführen oder aus der EU einführen wollen, benötigen nach den massgebenden EU-Regelungen eine Zulassung (Richtlinie 92/65/EWG¹, Richtlinie 89/556/EWG², Beschluss 2010/470/EU³). Diese Zulassung erfolgt mittels einer Bewilligung des Kantonstierarztes (Art. 56 Abs. 2 Bst. a).

- 1 Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992)
- 2 Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989)
- 3 2010/470/EU: Beschluss der Kommission vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen (ABl. L 228 vom 31.8.2010)

1. Kapitel: *Allgemeine Bestimmungen*

1. Abschnitt: Allgemeine Pflichten der Tierhalter

Art. 61 Abs. 5

Die Untersuchungslaboratorien sind neu verpflichtet, die Meldungen auch der Labor-Datenbank des BVET zuzustellen. In der Vergangenheit war oft unklar, welches Labor Seuchenfälle, die vom Referenzlabor bestätigt wurden, dem zuständigen Kantonstierarzt melden muss. Zudem wurde festgestellt, dass nicht alle Verdachtsfälle, die zur Bestätigung an das Referenzlabor weitergeleitet wurden, an die Labor-Datenbank gemeldet werden.

3. Titel: *Bekämpfungsmassnahmen*

2. Kapitel: *Hochansteckende Seuchen*

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 88 Abs. 1

Die Durchführung der Zonierung ist eine fachtechnische Angelegenheit zwischen dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und den involvierten Kantonen.

Art. 93 Abs. 2 und 4

Abs. 2: Die Schlachtung von verdächtigen Tieren soll nach Rücksprache mit dem Kantonstierarzt unter sichernden Bedingungen möglich sein. Der Schlachttierkörper darf dabei erst nach Widerlegung des Seuchenverdachtes durch die amtliche Untersuchung freigegeben werden (analog Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle; VSFK, SR 817.190).

Abs. 4: Die Vorbereitung für Schlachtbetriebe auf den Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche und das Vorgehen bei solchen Ausbrüchen in Schlachtbetrieben soll in technischen Weisungen geregelt werden.

Art. 97 Notfalldokumentation und Ausrüstungsvorschriften

Die Ausrüstungsvorschriften (Vorschriften technischer Art) enthalten insbesondere Bestimmungen über die Art und Anzahl der Fachpersonen und Ausrüstungssätze in den Kantonen.

3. Titel: *Bekämpfungsmassnahmen*

2. Kapitel: *Hochansteckende Seuchen*

2. Abschnitt: Maul- und Klauenseuche

Art. 100 Sperrmassnahmen

Abs. 2: Die Definition von ansteckungsverdächtigen Betrieben soll an die Risiko-Priorisierung der Europäischen Kommission für die Kontrolle von Maul- und Klauenseuche (EuFMD) angeglichen werden. So sollen nur Kontakte mit sehr hohem Risiko (direkte Tierkontakte während der Inkubationszeit [Tierzukauf, Ausstellungen, direkt angrenzende Weiden]; Verfütterung von kontaminierten Milchnebenprodukten; Mitarbeiter, die auch auf „Ausbruchsbetrieben“ arbeiten) zu „ansteckungsverdächtigen Betrieben“ führen und entsprechende Sperrmassnahmen auslösen. Bei unmittelbar benachbarten Betrieben ohne direkte Tierkontakte wird die Risikominimierung bereits durch die geltenden Massnahmen der Schutzzone erzielt.

Abs. 3: Die Rückstufung der verschärften Sperre in eine einfache Sperre 2. Grades soll bei ansteckungsverdächtigen Betrieben nach 5 Tagen möglich sein, wenn keine klinischen Symptome erkennbar sind. Dabei hat der Kantonstierarzt die Möglichkeit, einen amtlichen Tierarzt zur Untersuchung zu entsenden oder den Tierhalter mit der Sperr-Verfügung zu verpflichten, allfällige klinische Symptome sofort zu melden.

Die Aufhebung der Sperrmassnahmen bei verdächtigen Betrieben (= Betriebe mit klinischen

Symptomen) ist in Artikel 94 Absatz 1 geregelt.

Art. 101 Abs. 3

Die Voraussetzungen zur Ablieferung von Milch aus gesperrten Betrieben zur Pasteurisierung und Verwertung oder zur Vernichtung gemäss der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) sollen in Form von technischen Weisungen im Detail geregelt werden.

Art. 102 Tier- und Warenverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen

Abs. 2: Nur das Verbringen von Rohmilch aus der Zone hinaus soll der Bewilligung durch den Kantonstierarzt unterliegen. Mit der Bewilligung kann der Kantonstierarzt sichernde Auflagen für den Transport verbinden. Denn Milchsammelfahrzeuge können durch die Bildung von virushaltigen Luftpartikeln (Aerosole) beim Absaugen der Milch MKS-Viren in andere Milchviehbetriebe verschleppen. Bereits pasteurisierte Milch unterliegt keiner Bewilligungspflicht, da allfällig in der Milch vorhandene MKS-Viren durch den Pasteurisierungsprozess grösstenteils abgetötet werden und die Transportfahrzeuge keine Milchviehbetriebe anfahren. Damit ist das Risiko hier vernachlässigbar. Zudem soll die Milch neu wie in der EU sowohl aus der Schutz- als auch aus der Überwachungszone pasteurisiert werden müssen.

Das Verbringen von Fleisch aus der Schutzzone hinaus soll nicht mehr bewilligungspflichtig sein, weil es wenig wahrscheinlich ist, dass durch solche Transporte eine Seuchenverschleppung stattfindet. Einerseits ist eine amtstierärztliche Kontrolle der Tiere sowohl vor dem Transport zur Schlachtung als auch bei der Anlieferung im Schlachthof vorgeschrieben, weshalb die Schlachtung von MKS-verseuchten Tieren nahezu ausgeschlossen werden kann. Andererseits ist eine Verschleppung der MKS-Viren und damit verbunden eine Ansteckung von weiteren Betrieben kaum möglich, weil beim Beladen der Transportfahrzeuge keine virushaltigen Partikel erzeugt und weil keine Klauentierbetriebe angefahren werden.

Abs. 4: Eine generelle Pasteurisierungspflicht für die Verfütterung von Milchnebenprodukten soll im Fall eines Seuchenausbruchs durch den Bund vorgeschrieben werden können. Denn der Milchverkehr (Milchsammlung und -verarbeitung) ist sehr komplex und überkantonale.

Art. 103 Aufhebung der Sperrmassnahmen

In Abweichung von Artikel 94 Absatz 2 soll der Kantonstierarzt bei ansteckungsverdächtigen Rinderbetrieben die Möglichkeit haben, die Sperre vor Ablauf der in der TSV definierten Inkubationszeit von 21 Tagen aufzuheben, sofern das BVET einverstanden ist und die Laborkapazität eine solche diagnostische Abklärung erlaubt. Bei Rindern treten in den meisten Fällen 1-5 Tage nach der Infektion erste klinische Symptome auf. Ein Virusnachweis ist ebenfalls bereits ca. 3 Tage nach erfolgter Infektion möglich. Somit kann bereits vor Ablauf von 21 Tagen gesagt werden, ob eine Infektion erfolgt ist. Dadurch können lange Sperren und damit verbundene Probleme in Milchviehbetrieben, verursacht durch das Milchablieferungsverbot, vermieden werden. Betriebe mit (milchproduzierenden) kleinen Wiederkäuern fallen nicht unter diese Ausnahme, da bei Schafen und Ziegen keine deutlichen klinischen Symptome zu erwarten sind und die geringere Verseuchung innerhalb einer Herde eine frühzeitige labordiagnostische Untersuchung erschwert. (Abs. 1)

7. Abschnitt: Viruserkrankungen der Vögel
B. Newcastle-Krankheit

Art. 123 Abs. 3

In den technischen Weisungen sollen die Falldefinition aufgenommen und die entsprechenden Massnahmen festgelegt werden.

Art. 123a Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall

Abs. 1: Bei der einfachen Sperre 2. Grades, welche gemäss den Artikeln 86 Absatz 2 und 84 über ansteckungsverdächtige Bestände verhängt wird, muss auch die Unterbindung des Eierverkehrs geregelt werden. Für den Fall von ansteckungsverdächtigen, verdächtigen und verseuchten Beständen muss zusätzlich der Verkehr mit Transportgebinden und Verpackungen für Eier eingeschränkt werden, da diese als potentielle indirekte Verschleppungsquelle gelten.

Abs. 2 Transportgebinde und Verpackungen für Eier aus dem verseuchten Bestand können eine potentielle Übertragungsquelle des Virus sein und müssen deshalb im Seuchenfall vernichtet werden, sofern sie nicht fachgerecht gereinigt und desinfiziert werden können.

Abs. 4: Die Aufhebung der Sperre über den verseuchten Bestand und die Wiederbestockung sollen erst nach Ablauf von 21 Tagen möglich sein, um eine genügende Viruselimination aus dem Stallgebäude zu ermöglichen. Auch gemäss Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit besteht eine mindestens 21-tägige Wartefrist nach der Reinigung und Desinfektion und vor Wiederaufstockung der Bestände.

Art. 123b Newcastle-Krankheit bei Hausgeflügel

Abs. 1: Bei Ausbrüchen, welche durch einen Virustyp verursacht werden, der sich rasch lokal ausbreitet, soll der Kantonstierarzt in Schutzzonen eine Einschränkung der Freilaufhaltung für Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel – analog zu den Bestimmungen bei der hochpathogenen Geflügelpest – anordnen können. In Überwachungszonen, wo die Distanz zum verseuchten Bestand resp. zur Virusquelle grösser ist, soll die Freilandhaltung (RAUS-Haltung) hingegen unbeschränkt möglich sein.

Abs. 5: Das Mistverbringungsverbot soll unter den Zonenbeschränkungen, nicht bei den gesperrten Beständen, aufgeführt werden.

Art. 124 Newcastle-Krankheit bei Tauben

Abs. 3: Für Brieftauben gilt bei der Teilnahme an Veranstaltungen ein Impfblogatorium, da durch den Freiflug Kontakte mit Wildtauben und damit verbunden allfällige Ansteckungen mit dem Newcastle-Virus nicht ausgeschlossen werden können.

Abs. 4: Es gibt verschiedene Paramyxoviren, welche die Newcastle-Krankheit hervorrufen können. Wird in Tauben ein Newcastle Virus gefunden, welches bei Hühnern keine Newcastle-Krankheit hervorruft, sollen die Tauben auf dem betroffenen Stand nicht gekeult werden müssen. Bei einer Infektion mit aviären Paramyxoviren, welche bestimmte Merkmale des Newcastle-Virus aufweisen (= „Newcastle Krankheit der Tauben“), soll der Tauben-Bestand hingegen gekeult werden.

Art. 125 Newcastle-Krankheit bei anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Anstelle des Begriffs „Ziervögel“ soll wie bei der aviären Influenza neu der Begriff „andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ verwendet werden.

3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen
3. Kapitel: Auszurottende Tierseuchen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 128 Geltungsbereich

Bisher waren lediglich die Infektiöse hämatopoietische Nekrose (IHN) und die Virale hämorrhagische Septikämie (VHS) von den Bestimmungen in diesem Abschnitt ausgeschlossen. Neu gilt dies auch für die Infektiöse Anämie der *Salmonidae* (ISA).

Art. 129 Abs. 1, 2, 3 Bst. a und 4

Das Ersetzen des Begriffs amtlicher Tierarzt durch Tierarzt entspricht der gegenwärtigen Praxis. Der Begriff amtlicher Tierarzt war vor ein paar Jahren im Artikel 129 fälschlicherweise als Ersatz für Kontrolltierarzt eingeführt worden.
Das BVD-Virus gehört zu den Aborterregern beim Rind und soll in die Abklärung von Abortursachen bei Rindern aufgenommen werden.

Art. 131 Entschädigung

Die CAE ist keine auszurottende Tierseuche mehr. Zudem gelten alle Ziegenhaltungen als CAE-frei, sofern kein CAE-Verdachts- oder Seuchenfall besteht. Damit gibt es keine Ziegen mehr, die aus einem nicht CAE-freien Bestand stammen. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 142 Diagnose (Tollwut)

Die Inkubationszeit der Tollwut wird an den internationalen Standard von vier Monaten angepasst.

3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen
3. Kapitel: Auszurottende Tierseuchen

5. Abschnitt: Brucellose der Rinder

Art. 151 Abs. 1 Bst. a, Art. 166 Abs. 1 und Art. 170 Abs. 1 Bst. a

Mit Beginn der serologischen Untersuchung von Tankmilch (2012) auf Brucellose, IBR und EBL ist zwischen blut- und milchserologischem Befund zu unterscheiden. Tankmilchuntersuchungen sind eine Screeningmethode. Nach einem positiven Untersuchungsergebnis muss erst noch eine Untersuchung der Tiere der beprobten Tierhaltungen erfolgen, bevor Massnahmen ergriffen werden können. International gilt ein positives Tankmilchresultat als Verdachtsfall mit entsprechenden Sperren. Weil Brucellose, IBR und EBL in der Schweiz nicht vorkommen, wäre ein positives Ergebnis einer Tankmilchuntersuchung eher ein Hinweis auf ein falsch positives Testergebnis als auf ein Seuchengeschehen. Sperrmassnahmen wären aus diesem Grund nicht gerechtfertigt.

3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen
3. Kapitel: Auszurottende Tierseuchen

8. Abschnitt: Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis

Art. 170 Abs. 1 Bst. b

Die Krankheit liegt auch vor, wenn es sich nicht um Einzelfälle handelt.

8a. Abschnitt: *Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)*

Art. 174a Geltungsbereich und Diagnose

Abs. 1: Drei Jahre nach dem Start des BVD-Ausrottungsprogramms haben grundsätzlich alle Rinderhaltungen das Programm durchlaufen. Die Artikel 174a-174g gelten daher für alle Rinderhaltungen.

Abs. 2: Die vom BVET anerkannten Untersuchungsmethoden sind für den Nachweis von BVD-Viren gemacht worden. Bei einem positiven Resultat kann jedoch aufgrund der engen Verwandtschaft zwischen BVD- und Border Disease (BD)-Viren (beide gehören zu den Pestiviren) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es sich nicht um eine Infektion mit einem BD-Virus handelt. Da Infektionen mit BD-Viren beim Rind für die Eradikation der BVD auch relevant sind, soll nicht zwischen einer BVD- und BD-Infektion unterschieden werden. In beiden Fällen sollen die gleichen Massnahmen gelten.

Abs. 3: Genauere Bestimmungen zur Differenzierung von anderen Pestiviren im Rahmen der Untersuchung auf BVD werden in Vorschriften technischer Art erlassen

Art. 174b Amtliche Anerkennung und Überwachung

Drei Jahre nach dem Start des BVD-Ausrottungsprogrammes haben grundsätzlich alle Rinderhaltungen das Programm durchlaufen. Sie gelten als anerkannt BVD-frei, sofern weder ein Ansteckungsverdacht besteht noch ein Verdachts- oder Seuchenfall vorliegt.

Art. 174c Ansteckungsverdacht

Abs. 1: Vom Verdachtsfall ist der Ansteckungsverdacht zu unterscheiden. In einem solchen Fall liegen epidemiologische Hinweise auf eine Ansteckung der Tiere vor, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Abs. 2: Als Vorsichtsmassnahme werden alle trächtigen Tiere, die möglicherweise Kontakt mit dem BVD-Virus hatten, unter Verbringungssperre gestellt.

Abs. 3: Vom Zeitpunkt des Abkalbens von verbringungsgesperren Tieren bis zum Vorliegen eines negativen virologischen Testresultats des Kalbes sollen keine Rinder die Tierhaltung verlassen dürfen. Ausgenommen davon sind Tiere, die direkt zur Schlachtung gehen. Diese Massnahme verhindert, dass möglicherweise vorübergehend infizierte Tiere den Betrieb verlassen haben, bevor ein persistent mit dem BVD-Virus infiziertes Kalb (PI-Kalb) diagnostiziert und die Sperre 1. Grades über den Bestand verhängt wurde. Damit wird das Risiko einer Virusverschleppung durch vorübergehend infizierte Tiere in andere Tierhaltungen stark verringert.

Art. 174d Verdachtsfall

Abs. 1: Neben einem virologisch initial-positiv getesteten Tier kann auch ein positives Resultat der serologischen Untersuchung einer Rindergruppe im Rahmen der BVD-Überwachung oder im Rahmen von Abklärungen bei Anzeichen eines BVD-Geschehens ein Verdachtsfall sein.

Abs. 3: Falls Hinweise vorliegen, die auf eine Ansteckungsquelle ausserhalb der betroffenen Rinderhaltung schliessen lassen, soll der Kantonstierarzt die Abklärungen auf weitere Betriebe ausdehnen können.

Art. 174e Seuchenfall

Abs. 1 Bst. c: Beim Auftreten eines persistent mit dem BVD-Virus infizierten Tieres im Bestand sind epidemiologische Abklärungen zur Ermittlung der Ansteckungsquelle durchzuführen.

Abs. 1 Bst. f: Die Verbringungssperre über ein trächtiges Rind soll erst aufgehoben werden, wenn das Kalb negativ auf das BVD-Virus getestet wurde. Bei einer allfälligen Geburt

eines PI-Kalbes besteht ansonsten die Gefahr, dass das Muttertier das Virus in andere Betriebe verschleppt.

Abs. 2: Tiere auf einem verseuchten Betrieb können sich vorübergehend mit dem BVD-Virus anstecken und für 2-3 Wochen Virus ausscheiden. Mit der Verlängerung der Sperre über einen verseuchten Betrieb zwei Wochen über den Zeitpunkt der Entfernung des PI-Tieres hinaus kann die Gefahr einer Virusverschleppung durch solche vorübergehend-infizierten Tiere stark reduziert werden. Diese Massnahme wurde bereits an der ausserordentlichen KT-Konferenz vom 16. März 2011 beschlossen und wird seitdem in der Praxis so durchgeführt. Zudem müssen die epidemiologischen Abklärungen zur Ermittlung der Ansteckungsquelle vollständig abgeschlossen sein, bevor die Sperre über den Betrieb aufgehoben werden kann.

In der Praxis ist die Reinigung und Desinfektion der Stallungen nicht durchführbar, da der Stall weiterhin belegt ist. Die Massnahme wird daher gestrichen.

Abs. 3: Wie beim Ansteckungsverdacht soll die Abgabe von Tieren aus der Rinderhaltung in andere Bestände ab dem Zeitpunkt des Abkalbens von trächtigen Tieren, die aufgrund eines Seuchenfalles unter Verbringungssperre gestellt worden sind, bis zum Vorliegen eines negativen virologischen Testresultats des Kalbes oder der Totgeburt verboten sein. Ausgenommen davon sind Tiere, die direkt zur Schlachtung gehen.

Art. 174f Viehmärkte und Viehausstellungen

Nach dem Ende der flächendeckenden Kälberbeprobung werden nicht mehr alle Tiere ein virologisches BVD-Testresultat haben. Auf allen Viehmärkten und –ausstellungen sollen künftig nur Tiere aus anerkannt BVD-freien Betrieben aufgeführt werden dürfen. Betriebe mit diesem Status sind frei von BVD-Virus und haben keine verbringungsgespernten trächtigen Tiere in ihren Beständen. Von nicht anerkannt BVD-freien Betrieben geht ein erhöhtes Risiko aus, dass das Virus durch vorübergehend infizierte Tiere verschleppt wird.. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schlachtviehmärkte, weil die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus durch die dort aufgeführten Tiere gering ist.

3. Titel:	Bekämpfungsmassnahmen
3. Kapitel:	Auszurottende Tierseuchen

14. Abschnitt:	Pferdeseuchen: Beschälseuche, Encephalomyelitis, Infektiöse Anämie, Rotz
----------------	---

Art. 206 Abs. 2^{bis} und 5

Abs. 2^{bis}: Das EIA-Virus kann unter anderem durch grosse blutsaugende Insekten wie Pferdebremsen und Wadenstecher übertragen werden. Da das Virus an den Mundwerkzeugen der Insekten maximal 30 Minuten infektiös bleibt, ist die Sperrung der Betriebe (mindestens) im Umkreis von einem Kilometer um den verseuchten Bestand verhältnismässig.

Abs. 5: Die Frist von „2 Untersuchungen mit negativem Ergebnis im Abstand von 90 Tagen“ ist aufgrund der langen Inkubationszeit gerechtfertigt (nach Angaben des internationalen Tierseuchenamtes OIE beträgt sie bis zu 3 Monate). Im Zeugnis für den EU-Handel muss ausserdem bestätigt werden, dass Pferde nicht aus Beständen stammen, die nach dem Auftreten von infektiöser Anämie gesperrt waren (*„bis - nachdem die befallenen Tiere ausge- merzt worden sind - sich bei den übrigen Tieren auf zwei Coggins- Tests in einem Abstand von drei Monaten ein negativer Befund ergeben hat“*).

Es sollen aber die Voraussetzung dafür geschaffen werden, die Sperrmassnahmen nach kurzer Zeit aufzuheben, falls Equiden z.B. nach der Ankunft im Rahmen von betriebseigenen Quarantänemassnahmen so abgesondert und gehalten werden, dass eine Weiterverbreitung (z.B. über den Kontakt mit anderen Tieren, Pflegemassnahmen, Insekten usw.) ausgeschlossen werden kann. Diese Regelung ist ebenfalls mit der EU-Gesetzgebung vereinbar. In Bezug auf die Gefahr, die infektiöse Anämie über Samen und Embryonen zu übertragen, gilt – wie für alle anderen Krankheiten - Artikel 50 TSV.

3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen
4. Kapitel: Zu bekämpfende Seuchen

10. Abschnitt: Lungenentzündungen der Schweine
A. Enzootische Pneumonie

Art. 245a Diagnose

Die Diagnostik der EP wurde in den letzten Jahren stark verbessert. Heute hat sich der Erregernachweis mittels PCR etabliert. Daher kann auf die früher wichtige "Mosaikdiagnose" des geltenden Artikels 245a Absatz 1 Buchstabe b verzichtet werden. Neu stützt sich die Diagnose auf den Erregernachweis und klinische, makroskopische oder epidemiologische Hinweise.

Art. 245b Amtliche Anerkennung

Die aktive Sanierung der Schweinebestände wurde erfolgreich abgeschlossen und daher gelten alle Schweinebestände in der Schweiz als amtlich anerkannt frei von EP, sofern sie nicht gesperrt sind.

Art. 245h Entschädigung

Da alle Schweinebestände in der Schweiz anerkannt frei von EP sind, kann auf die bisher unterschiedliche Entschädigungspraxis bei Tierverlusten verzichtet werden. Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c TSG werden neu generell entschädigt.

3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen
4. Kapitel: Zu bekämpfende Seuchen

10. Abschnitt: Lungenentzündungen der Schweine
B. Actinobacillose

Art. 246 Diagnose

Die Diagnose von APP wird vereinfacht und auf klinische Ausbrüche beschränkt. Danach liegt APP vor bei einem Erregernachweis im Zusammenhang mit deutlichen Krankheitszeichen bei lebenden Tieren. Ausgeschlossen sind pathologische Befunde im Schlachthof und epidemiologische Hinweise. Damit bezieht sich die Diagnose ausschliesslich auf klinische Ausbrüche in Schweinebeständen.

Art. 247 und 248 Verdachts- und Seuchenfall

Durch die angeordneten Massnahmen soll eine Ausbreitung pathogener Erreger verhindert werden.

Art. 248a Impfungen

Impfungen gegen APP bleiben weiterhin verboten.

Art. 249 Entschädigung

Klinische Ausbrüche von APP treten heute nur in Zusammenhang mit fehlerhaften Haltungsbedingungen und/oder anderen Krankheiten auf. Tierhaltende können in Eigenverantwortung selber vorbeugende Massnahmen treffen und sich auch gegen Tierverluste versichern. Deshalb wird grundsätzlich auf eine Entschädigung von Tierverlusten verzichtet. Vereinzelt können aber durch hochpathogene Stämme auch bei guten Haltungsbedingungen Tierverluste auftreten. Liegt die Mortalität durch APP in einem Schweinebestand über 10%, sollen Tierverluste entschädigt werden.

3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen
5. Kapitel: Seuchen der Wassertiere

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 277 Referenzlaboratorium

Die zur veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern gehörende Nationale Fischuntersuchungsstelle ist neu nicht nur für die Untersuchung von Fischseuchen, sondern allgemein für die Untersuchung von Wassertierseuchen zuständig.

3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen
5. Kapitel: Seuchen der Wassertiere

2. Abschnitt: Infektiöse hämatopoietische Nekrose, Virale hämorrhagische Septikämie und Infektiöse Lachsanämie

Art. 280 Geltungsbereich und Diagnose

Die Infektiöse Anämie der Salmonidae (ISA) gehört zu den auszurettenden Seuchen (Art. 3 Bst. r). Da die Schweiz jedoch bis heute anerkannt frei von ISA ist, wurde deren Ausrottung bis jetzt nicht geregelt. Die ISA kann vor allem beim Atlantischen Lachs, der in der Schweiz kaum gezüchtet wird, zu hohen Verlusten führen. Da die Seuche aber auch Regenbogen- und Bachforellen bedrohen kann, ist ihre Bekämpfung - auch in Anbetracht der EU-Richtlinie 2006/88/EG¹ - angezeigt. Die ISA wird deshalb neu der Infektiösen hämatopoietischen Nekrose (IHN) und der Viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) gleichgesetzt, d.h., die Bestimmungen für die Bekämpfung der IHN und VHS (Art. 280 – 283) gelten zukünftig auch für die ISA.

Die Liste der empfänglichen Arten für IHN, VHS und ISA unter Absatz 2 wurde gemäss neusten Erkenntnissen angepasst. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend und enthält nur die wichtigsten empfänglichen Arten. Ausführliche, regelmässig aktualisierte Listen finden sich im *OIE Manual of Diagnostic Tests for Aquatic Animals*.

¹ Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006)

Art. 282 Seuchenfall

Der Kantonstierarzt muss allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von IHN, VHS und ISA bei freilebenden Fischen neu mit der kantonalen Fischereibehörde besprechen und koordinieren.

3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen

6. Kapitel: Zu überwachende Seuchen

Art. 291 Abs. 2^{bis}

Nach Artikel 32 Absatz 1^{bis} TSG kann der Bundesrat die Entschädigungspflicht der Kantone für Tierverluste einschränken, was er bezüglich praktisch aller zu bekämpfenden Seuchen gemacht hat. Bezüglich der auszurettenden Seuchen hat er dies für CAE gemacht (Art. 131 TSV).

Für die zu überwachenden Seuchen findet sich in der TSV keine Einschränkung. Aus der Entstehungsgeschichte von Artikel 32 TSG und den Materialien geht aber hervor, dass für Tierseuchen, die lediglich überwacht werden, keine Entschädigungspflicht bestehen soll (vgl. BBL1992 V 59). Mit dem neu eingeführten Absatz 2^{bis} soll Klarheit geschaffen werden, dass bei den zu überwachenden Tierseuchen keine Entschädigungspflicht besteht.

4. Titel: Vollzug

3. Kapitel: **Kanton**

Art. 301 Abs. 1 Bst. i

Damit von Besamungsstationen unabhängige Samenlager grenzüberschreitenden Handel betreiben können, benötigen sie eine Anerkennung durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt. Auch der grenzüberschreitenden Handel mit Embryonen und Eizellen von Nutztieren benötigt eine kantonale Anerkennung.

4. Titel: Vollzug

4. Kapitel: **Diagnostische Laboratorien**

Art. 312 Abs. 4

Diese Präzisierung ist nötig, da die Erfahrung zeigt, dass Laborresultate häufig nicht einem bestimmten Tier oder einer bestimmten Tierhaltung zugeordnet werden können.

Der Begriff ITS wird nicht mehr verwendet und kann gestrichen werden.

Änderung bisherigen Rechts

1. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

Die gemäss Artikel 18a Absatz 4 TSV durch die kantonale Stelle jedem Tierhalter und jeder Tierhaltung mit Equiden zugeteilte Identifikationsnummer muss an die Tierverkehrsdatenbank weitergeleitet werden.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 7

Abs. 1 Bst. c: Die Identifizierung eines Equiden erfolgt durch einen vom Schweizerischen Verband für Pferdesport zugelassenen Identifikationsbeauftragten oder Tierarzt (Art. 15b Abs. 1 TSV) oder durch eine ausländische anerkannte Organisation oder Vereinigung, die ein Zuchtbuch für Equiden einer bestimmten Rasse führt (Art. 15f Abs. 1).

Abs. 7: Passausstellende Stellen sind die vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Stellen (Art. 15d^{bis} Abs. 1) und im Ausland anerkannte ausländische Organisationen oder Vereinigungen, die ein Zuchtbuch für Equiden einer bestimmten Rasse führen (Art. 15f Abs. 1 TSV).

Art. 13 Abs. 4

In der Verordnung steht sonst immer klar geschrieben, wenn eine Benutzergruppe kostenlos TVD-Daten beschaffen und verwenden darf (vgl. die Artikel 12, 16 und 18). Bei den Amtsstellen wurde bisher nicht explizit festgehalten, dass die Daten kostenlos sind. Der Artikel 13 soll nun in diesem Sinn ergänzt werden. Was unter „Bearbeiten“ zu verstehen ist, wird in Artikel 2 Buchstabe a definiert.

Art. 21 Abs. 1

Grundsätzlich wird das Verzeichnis der Tiere der Rindergattung nur noch elektronisch gestellt. Auf Gesuch hin kann dieses Verzeichnis dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin gegen eine Gebühr von Fr. 10.- schriftlich per Post zugestellt werden. Die Detailplanung der entsprechenden technischen Anpassungen bei der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (TVD) hat ergeben, dass sich die Zustellung per Post als aufwändiger gestaltet als ursprünglich geschätzt. Aus Kostengründen soll deshalb auf die Einführung des fakultativen Versands des Tierverzeichnisses verzichtet werden. Der zweite Satz von Artikel 21 Absatz 1 wird er-

satzlos gestrichen. Im Jahr 2012 soll das Verzeichnis der Tiere der Rindergattung zum letzten Mal allen Tierhaltern und Tierhalterinnen schriftlich zugestellt werden. Gleichzeitig mit diesem Versand wird informiert, dass das Verzeichnis der Tiere der Rindergattung ab 2013 nur noch elektronisch abrufbar sein wird.

Art. 22 Abs. 1

Der im Rahmen der Totalrevision fälschlicherweise eingefügte Verweis, der die UELN-Vergabe durch eine anerkannte ausländische Organisation oder Vereinigung ohne gleichzeitige Passausstellung für Equiden in der Schweiz verunmöglicht, soll wieder rückgängig gemacht werden. Diese Ausnahme ist nun im neuen Artikel 15f TSV geregelt.

Anhang 1 Abschnitt 3 Bst. m Ziff. 4

Die Meldung an die Tierverkehrsdatenbank erfolgt logischerweise erst nach der Ausstellung des Equidenpasses. Die geltende Formulierung bringt diese chronologische Reihenfolge zu wenig oder gar nicht zum Ausdruck; grammatikalisch wurde die falsche Zeitform gewählt. Dies wird nun korrigiert.

2. Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren für den Tierverkehr

Anhang Ziffer 10

Nach dem vorgeschlagenen revidierten Artikel 21 Absatz 1 TVD-Verordnung wird auf die Einführung des fakultativen Versands des Tierverzeichnisses verzichtet. Deshalb fällt die entsprechende Gebühr dahin.

3. Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e wurden die Begriffe *Fische* und *Zierfische* durch die Begriffe *Wassertiere* und *Wassertiere zu Zierzwecken* ersetzt.

MiPV

Art. 6 Abs. 3

Amtliche Proben, die Vollzugshandlungen zur Folge haben, müssen ins Datensystem des Veterinärdienstes eingespielen werden. Es muss deshalb auch für die Daten, die im Rahmen der amtlichen Milchprüfung anfallen, klar definiert werden, wie sie von den Prüflaboratorien an das BVET übermittelt werden müssen.

Wie schon für die Tierseuchen-Laborresultate muss sichergestellt werden, dass die originären Daten des Labors ohne Umwege routinemässig an die Labordatenbank des BVET geliefert werden.

Mit der Meldung der Milchprüfungsdaten an die Labordatenbank des BVET können die Geschäftsprozesse durch die Vollzugsorgane in den Veterinärdatenbanken effizient durchgeführt werden. Zudem wird es möglich sein, die Milchprüfungsdaten für Kontrollen in der Primärproduktion auf dem Betriebsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Dies erspart das Einloggen in mehrere Datenbanken.

Da die Prüflaboratorien die Schnittstellen mit der Labordatenbank des BVET im Rahmen der Tierseuchendiagnostik schon definiert haben, ergeben sich aus der vorliegenden Änderung keine zusätzlichen Kosten.